

Verband der Organisationen des Personals
der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg
Fédération des organisations du personnel des
institutions sociales fribourgeoises

ADRESSE DES SEKRETARIATS:

Bd de Pérolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg
Tel.: 026 309 26 40
eMail: secretariat@fopis.ch
Internet: www.vopsi.ch

**Kollektivmitglieder: Berufs-
verbände und Gewerkschaft**

FPV/AFP

Freiburger PsychologInnen-Verband
www.psy-fri.ch

AVENIRSOCIAL

Sektion Freiburg
www.avenirsocial.ch

PSYCHOMOTORIK SCHWEIZ

Verband der Psychomotoriktherapeu-
tinnen und -therapeuten
www.psychomotorik-schweiz.ch

ATSF

Association des travailleurs
socioprofessionnels fribourgeois
atsf.ch@gmail.com

ARLD

Association romande des logopédistes
diplômés, Sektion Freiburg
www.arld.ch

GFEP

Groupement fribourgeois des
ergothérapeutes et physiothérapeutes

GFMES

Groupement fribourgeois des maîtres de
l'enseignement spécialisé

VPOD-FAB

Verband des Personals öffentlicher Dienste
Region Freiburg
www.vpod.ch

Copyright: www.vopsi.ch
Design: bmp-services.ch
Print: bmp-services.ch

Der Staatsrat gefährdet die Qualität der öffentlichen Dienste !

Die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sowie der spezialisierten Institutionen waren gezwungen, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um trotz der von den kantonalen Behörden beschlossenen strukturellen Sparmassnahmen die Bedürfnisse der Bevölkerung abzudecken.

Als symbolisches Entgegenkommen willigte der Staatsrat ein, diese Massnahmen jedes Jahr neu zu verhandeln. Die von unseren Kollegen von der FEDE erhaltenen Nachrichten sehen allerdings eher düster aus: Obwohl sich die Finanzlage des Staates 2015 aufgrund der Zahlung von nicht im Budget vorgesehenen 48,5 Mio. durch die SNB verbessert hat, will der Staatsrat von seiner Haltung keinen Millimeter abrücken.

Die bedenkenlose Weiterführung der Sparmassnahmen durch den Staatsrat zwingt die Berufsverbände und Gewerkschaften, noch viel wachsamer zu sein und in ihren Kampf für die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen längerfristig auszurichten. Offensichtlich werden sich nicht hinnehmbare Situationen in den nächsten Jahren häufen.

Der nachweisliche Mangel an Plätzen für Erwachsene mit Behinderung in Institutionen ist nicht mehr tragbar: Es müssen dringend Massnahmen ergriffen werden !

Die vollständige Beibehaltung der Lohnkürzungen im Jahr 2016 durch den Staatsrat ist nicht zu rechtfertigen !

Daher ruft der VOPSI auf, sich dem Protest der Staatsangestellten des Kantons Freiburg anzuschliessen und **am 13. November um 17 Uhr an der Kundgebung auf dem Rathausplatz in Freiburg teilzunehmen.**

- Wir wollen, dass der Staatsrat die Lohnerhöhungen auf den 1. Januar 2016 ausbezahlt;
- Wir wollen keine Sparmassnahmen, die die Qualität der Bildung unserer Kinder und die Betreuung benachteiligter Jugendlicher und Erwachsener infrage stellt.
- Wir wollen keine Sparmassnahmen auf dem Rücken von Menschen mit Behinderung;
- Wir wollen keine Verschlechterung bei den Anstellungsbedingungen und Löhnen des Personals der spezialisierten Institutionen.

Pierre-Yves Oppikofer, Generalsekretär

Positive Aufnahme des Entwurfs über die Sonderpädagogik

Der VOPSI und die FEDE, die gemeinsam Stellung bezogen haben, stimmen den Leitlinien des zukünftigen Gesetzes zu. Sie unterstützen auch die Änderungsvorschläge, die von ihren Kollektivmitgliedern, den Verbänden der Lehrpersonen, den im Bereich der Sonderpädagogik und der Betreuung von Behinderten tätigen Verbänden (ASTP/Psychomotorik Schweiz, CAFL/ARLD, GFMES) sowie dem VPOD (VOPSI-Mitglied), zur Verbesserung des Gesetzesentwurfs eingebracht wurden.

Insbesondere muss der Staat gewährleisten, die durch die neue Schulorganisation notwendigen zusätzlichen Stellen zu schaffen. Angesichts der Wirtschaftslage und insbesondere der Verhaltensweise des Staatsrats bezüglich öffentlicher Finanzen des Kantons sind Lehrpersonal und Therapeuten besorgt, ob der Staat Freiburg ausreichende Mittel zur Umsetzung des zukünftigen Gesetzes über die Sonderpädagogik zur Verfügung stellen wird. Es ist undenkbar, mit einer solchen Umsetzung beginnen zu sollen, ohne vonseiten des Staates solide Garantien zu dieser Finanzierungsfrage zu erhalten.

./. Zudem werden sie im Verlauf des Dienstjahres bezogen. Eine Übertragung auf das Folgejahr ist höchstens für die Hälfte der jährlichen Ferien (maximal 3 Wochen) zulässig.

Bei Krankheit oder Unfall von mehr als 3 Tagen während den Ferien, was mit ärztlichem Zeugnis zu belegen ist, werden diese aufgeschoben (für Lehrpersonen siehe Art. 6.3 Anhang 6 GAV). Solange der Arbeitsvertrag gilt, können Ferien nicht durch Geld abgegolten werden. Bei einer Auflösung des Vertrags werden nicht bezogene Ferientage bei Vertragsende ausgezahlt. Umgekehrt führen die zu viel bezogenen Ferientage zu einem entsprechenden Lohnabzug.

Umgelegt auf Tage, beträgt der in Wochen festgelegte Ferienanspruch bei 5 Ferienwochen pro Jahr 2,08 Tagen monatlich, sofern die Arbeitswoche auf fünf Tage pro Woche verteilt ist.

Das Recht auf Ferien ist proportional zur Dauer, während der der Arbeitgeber seine Arbeitsleistung erbringt. Das Recht auf Ferien verkürzt sich entsprechend, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Krankheit von insgesamt mehr als zwei Monaten innerhalb eines Dienstjahres an der Arbeit verhindert ist. Die ersten zwei Monate Abwesenheit werden in der Berechnung der Kürzung nicht berücksichtigt. Diese Karenzfrist verlängert sich im Fall einer Abwesenheit aufgrund von Unfall, Berufskrankheit oder Militärdienst auf drei Monate und bei Mutterschaftsurlaub auf 16 Wochen.

¹ Jean-Marie Gourio, humoriste

Fragebogen zur Weiterbildung

Der VOPSI hat daher einen Fragebogen vorbereitet und bittet euch alle, ihn auszufüllen, wenn ihr eine Weiterbildung egal welcher Dauer besucht.

Hier die Links zu den Formularen: www.vopsi.ch/fragebogen (DE)

DIE FRAGE DES MONATS

Die beste Arbeitsbedingung sind Ferien¹.

Das Ziel der Ferien ist Erholung. Der Mitarbeiter soll zumindest einmal im Jahr von der Pflicht zur Arbeit entbunden sein. So kann er sich ausruhen, Abstand von seiner Arbeit nehmen und sich einzig dem widmen, was er gern macht, ob Aktivferien oder Nichtstun. Um das Recht auf Ferien voll geniessen zu können, müssen diese bezahlt sein. Der für Ferien fällige Lohn muss daher während den Ferien ausbezahlt werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Feriendauer beträgt mindestens vier Wochen pro Jahr. Diese Mindestdauer kann vertraglich erhöht werden. Der GAV INFRI-VOPSI sieht mindestens fünf Wochen oder 25 Tage vor. Art. 15 GAV hält fest, dass diese Dauer je nach Personalkategorie und Alter des Mitarbeiters unterschiedlich sein kann (siehe Anhang 6 GAV).

Der Zeitpunkt der Ferien wird vom Arbeitgeber entsprechend den Erfordernissen der Institution, aber unter Berücksichtigung der Wünsche des Mitarbeiters bestimmt. « Allerdings darf der Arbeitgeber nicht unaufhörlich betriebliche Erfordernisse geltend machen, um den Arbeitnehmer daran zu hindern, die ihm zustehenden Ferien zu beziehen. » (BGE/ATF vom 7.2.2000) Die vorgemerkten Daten müssen ausreichend früh vom Arbeitgeber kommuniziert werden (im Normalfall mindestens 3 Monate). Damit das Ziel von Ferien (Erholung und Entspannung) erreicht werden kann, müssen sie durchgehend bezogen werden. Deshalb umfassen sie mindestens zwei zusammenhängende Wochen, der Rest kann in kürzeren Abschnitten bezogen werden. ./.